

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00701 vom 14. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00701

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00701 du 14 novembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00701 del 14 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Gerichtskosten von Fr. 500. werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt.

E. 3

Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, dem Beigeladenen eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400. (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Rechtsanwalt Hans-Beat Keller sowie an: - Gerichtskasse nach Eintritt der Rechtskraft

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin/Der Gerichtsschreiber Heine/Stockler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.